

ERLÄUTERUNGEN


zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 29.04.2024, Prot. Nr.: 2/2024/11c, mit welcher eine Teilfläche des Aufschließungsgebietes A 15 - 2002, Verordnung des Gemeinderates vom 26.09.2002, wiederum aufgehoben wird

Die seinerzeitige Festlegung des Aufschließungsgebietes A 15 - 2002 lt. § 4 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. erfolgte, da für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven kein unmittelbarer Bedarf bestand. Die gegenständliche Fläche war zum überwiegenden Teil seit der Erstellung des Flächenwidmungsplanes als Bauland - Dorfgebiet gewidmet. Die Festlegung des gegenständlichen Aufschließungsgebietes im Jahre 1999 sowie im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes 2002 erfolgte aufgrund keiner Bebauungsabsichten und entsprach auch dem örtlichen Entwicklungskonzept und der Minimierung von Nutzungskonflikten. Gegenständliche Fläche befindet sich im zentralen Ortsgebiet von St. Stefan.

Aufgrund des neu geteilten Grundstückes Nr. 2/4, bereits grundbücherlich durchgeführt und erfolgter Eigentumsübertragung wird mittels Vorlage eines Entwurfes vom 06.06.2023 die Bebauung eines Poolhauses, Pool und dazugehöriger Terrasse beabsichtigt.

Von der Stadtgemeinde Völkermarkt wird darauf hingewiesen, dass auf eine verkehrstechnische Gesamtlösung Rücksicht genommen wurde bzw. wird festgestellt, dass die gesamte Infrastruktur vorhanden ist. Der Antrag entspricht auch dem örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Völkermarkt.

Die Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes der o.a. Teilfläche wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2024, Prot. Nr. 2/2024/11c, befürwortet.

	<p style="text-align: center;">Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p style="text-align: center;">Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Mag. Sandra Schoffenegger, 29.08.2024 13:25:19